

Benutzungsordnung

Wasserverband Mümling

Der Verbandsvorsteher

Benutzungsordnung

Für das Gelände des Hochwasserrückhaltebeckens Marbach wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

Präambel

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Marbach wurde durch den Wasserverband Mümling errichtet und wird durch diesen zum Schutz der Unterlieger vor Hochwasser betrieben.

Die Seefläche und Teile der umliegenden Grundstücke sind im Eigentum des Wasserverbands. Der Gemeindegebrauch der Seefläche wurde im Zuge einer Verordnung geregelt. Ergänzend wird mit dieser Ordnung die Nutzung der umliegenden Flächen des Wasserverbandes geregelt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung ist eine Ergänzung zur Gemeindegebrauchsverordnung für das HRB-Marbach und gilt für die Liegewiese, Uferflächen, Wege und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit diese als Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in der beigefügten Karte dargestellten Bereich um das HRB-Marbach.

§ 2

Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten ergeben sich - analog zur Gemeindegebrauchsverordnung - als Zeiten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

§ 3

Informationspflicht

Besucher/innen und Benutzer/innen des Erholungsgebietes sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über diese Benutzungsordnung und Bekanntmachungen in den Aushängen zu informieren.

Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal des Wasserverbandes Mümling eingeholt werden.

§ 4

Verhalten

(1) Besucher/innen und Benutzer/innen des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Benutzer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.

(2) Besucher/innen und Benutzer/innen des HRB-Marbach sind zur Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals bzw. des durch den Wasserverband Mümling beauftragten Sicherheitsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Verschmutzungen und Beschädigungen

(1) Jede Verunreinigung des Gewässers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. ist der Verursacher/ die Verursacherin schadensersatzpflichtig und kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.

(2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

(3) Besucher/innen, die im Freigelände des HRB-Marbach Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen.

Im Bereich der Liegewiese ist das Mitführen von Hunden nicht zugelassen.

§ 6

Verbote

Verboten ist:

(1) Lärmen sowie das Mitbringen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und elektrisch verstärkten Musikinstrumenten,

(2) Rennen, Springen und Spielen auf den Steganlagen. Lagern und Spielen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubt,

(3) auf den Parkplätzen und im Gelände Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege oder Reparaturarbeiten vorzunehmen,

(4) Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt,

(5) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen ohne Genehmigung des Wasserverbandes anzubringen oder zu verteilen,

(6) das Anlegen offener Feuerstellen,

(7) das Grillen mit Grillschalen, Kugelgrill oder ähnlichem im Bereich von 50m bis zum Wald und 10m bis zu Baumgruppen sowie allgemein im Vogelschutzbereich,

(8) außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen Bedürfnisse zu verrichten,

(9) mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen zu fahren, Krafträder und Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken,

(10) das Campen, Zelten und Lagern,

- (11) das Betreten der Uferzonen außerhalb des Liegewiesenbereiches und sonstigen, nicht für die Benutzung freigegebenen Flächen,
- (12) Reiten und führen von Pferden auf den Betriebswegen und der Liegewiese,
- (13) Hunde unangeleint zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen,
- (14) das Mitführen von Haustieren auf der Liegewiese .

§ 7

Hausverbot

- (1) Zutritt und Benutzung der Einrichtungen des HRB-Marbach können aus wichtigem Grund verwehrt werden.
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung und die sonstigen Betriebsvorschriften sowie Störungen von Ruhe und Ordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung und Schadensersatzpflicht

- (1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum des Wasserverbandes Mümling, ist der Verursacher / die Verursacherin schadensersatzpflichtig.
- (2) Besucher/innen und Benutzer/innen des HRB-Marbach haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden.
- (3) Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Die Benutzung aller Betriebseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Haftung des Wasserverbandes und seiner Mitarbeiter/innen für Schäden, die dem Verantwortungsbereich des Wasserverbandes zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Veranstaltungen und Feiern

- (1) Veranstaltungen und Feiern aller Art, dürfen nur mit Erlaubnis des Wasserverbandes Mümling durchgeführt werden.
- (2) Um die Nutzung des Gemeingebrauchs nicht unverhältnismäßig zu beschränken, werden höchstens drei Veranstaltungen pro Jahr mit mehr als 100 Teilnehmern, die eine Belegung der Flächen von mehr als 8 Stunden erfordern, zugelassen.
- (3) Die Zustimmung des Wasserverbandes Mümling ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen. Diese sind vom Veranstalter einzuholen und dem Wasserverband vor Durchführung der Veranstaltung vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Unterlagen und des Genehmigungsumfangs haftet allein der Veranstalter.
- (4) Muss eine Veranstaltung aufgrund von Gründen, die sich aus dem Zweck oder Betrieb des HRB-Marbach ergeben, abgesagt werden, so hat der Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Wasserverband.
- (5) Einen Anspruch auf einen Ersatztermin für eine abgesagte Veranstaltung besteht nicht.
- (6) Der Wasserverband Mümling behält sich vor, eine Miete für zur Verfügung gestellte

Einrichtungen und genutztes Gelände zu erheben. Ebenso behält sich der Wasserverband vor, eigenen Aufwand bzw. Mehraufwand, der durch eine Veranstaltung entsteht, in Rechnung zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

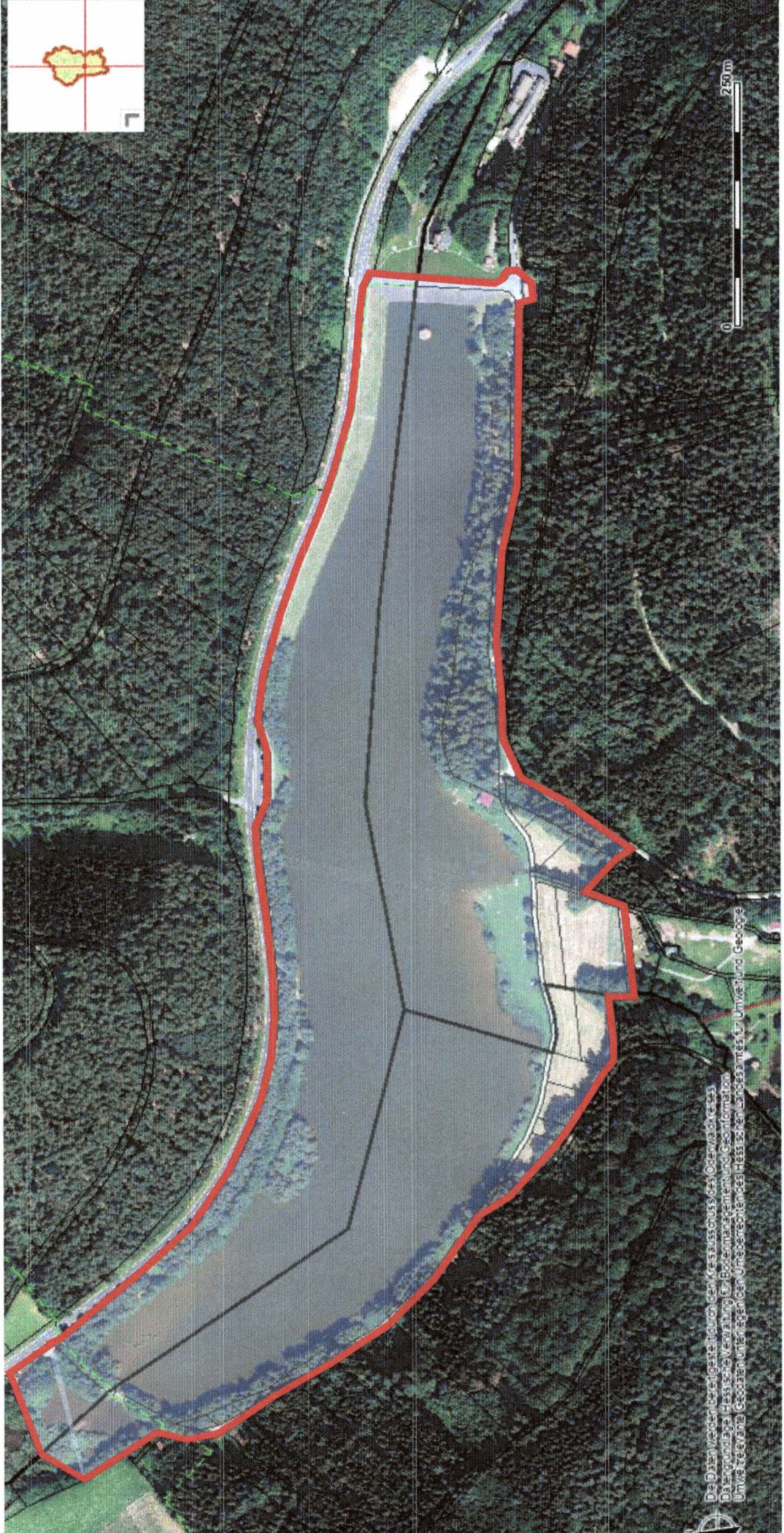
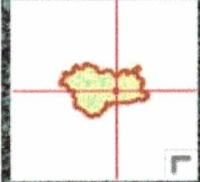
Diese Benutzungsordnung tritt in ihrer Neufassung am 12.09.2020 in Kraft.

Erbach, den 10.09.2020

Wasserverband Mümling

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reuter', written over the printed name 'Wasserverband Mümling'.

Dr. Reuter, Verbandsvorsteher



0 250 m

Die Oberwiesingerwerke AG, Kellerschuss des Oberwiesingerwerkes
Das oberwiesingerwerk AG, Kellerschuss des Oberwiesingerwerkes
Umweltbundesamt, Gesellschaft für Umweltschutz und Geographie